

# Überwachung des fremden Nachrichtenaustauschs ist strafbar!

**Ich und meine Freundin haben uns kürzlich getrennt. Ich vermute, dass sie bereits einen neuen Freund hat. Während ihres Auszugs aus der gemeinsamen Wohnung habe ich mehrmals, als sich mir die Gelegenheit bot, ihr nicht gesperrtes Handy genommen und ihr WhatsApp mit meinem Laptop verbunden. So konnte ich alle ihre WhatsApp-Nachrichten auf meinem Laptop über meinen Internetbrowser lesen. Sie hat mich leider beim letzten Mal auf frischer Tat ertappt und mir gedroht, mich bei der Polizei anzuzeigen. Muss ich befürchten, nun bestraft zu werden?**

«Wer auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.» So lautet der ein wenig umständliche Artikel 143bis des Strafgesetzbuchs, der gemeinhin als «Hackerartikel» bekannt ist. Laptop, Handy, Tablet usw. sind solche «Datenübertragungseinrichtungen», wie sie im Gesetzesartikel erwähnt werden. Unbefugt bedeutet, dass die betroffene Person ihre Zustimmung zur Einsichtnahme bzw. zum Zugang in das betreffende Gerät, z.B. ihr Handy, nicht gegeben hat. Den vorliegend geschilderten Fall hatte das Bundesgericht jüngst zu beurteilen und es kam zum Schluss: Wer sich mit seinem Laptop ohne entsprechende Einwilli-

gung des Geräteinhabers Zugang zu dessen Handy verschafft, macht sich strafbar. Wichtig dabei ist, dass immer eine technische Sicherheitsschranke überwunden werden muss, d.h. es muss beispielsweise ein Passwort geknackt werden. Ein blosses «Reinschauen» in die Whatsapp-Nachrichten des Ex-Partners auf dessen nicht gesperrtem Handy ist damit nicht direkt strafbar, jedoch wird seine Privatsphäre verletzt, was auch rechtliche Konsequenzen haben kann. Im vorliegenden Fall konnten Sie die Whatsapp-Nachrichten Ihrer Ex-Freundin nur deshalb auf Ihrem Laptop mitlesen, weil Sie sich über das Internet Zugang zu diesen Nachrichten verschafft haben. Dieser Zugang erfolgte durch eine sogenannte Mobiltelefonauthentifizierung. Mit dem Handy Ihrer Ex-Freundin haben Sie auf Ihrem Laptop den

angezeigten QR-Code scannen können, um zwischen Ihrem Laptop und dem Handy Ihrer Ex-Freundin eine Verbindung herstellen zu können. Sie konnten damit ohne Wissen Ihrer Ex-Freundin die Whatsapp-Nachrichten mitlesen und sind damit unbefugt, mithilfe Ihres Laptops, in ihr Handy eingedrungen. Damit haben Sie sich strafbar gemacht.



**Selina Grass,  
Rechtsanwältin und  
Notarin**

**Küng Rechtsanwälte &  
Notare AG  
Gossau**

[www.kuenglaw-sg.ch](http://www.kuenglaw-sg.ch)